



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Kopie

Regierungen, untere Bauaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
StMB-27-4130-1-33-2

München
26.11.2024

**Anwendung der Neufassung der Muster-Holzbaurichtlinie (MHolzBauRL);
Hinweise zum bauaufsichtlichen Verfahren;
Verzicht auf Bauartgenehmigungen nach Art. 15 Abs. 4 BayBO**

Anlage(n)

Konsolidierter Entwurf zur Neufassung der Muster-Holzbaurichtlinie
(MHolzBauRL) vom 24. September 2024 in der Fassung des Beschlusses der
145. Bauministerkonferenz vom 26./27. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bauministerkonferenz hat auf ihrer 145. Sitzung am 26./27. September 2024
eine Neufassung der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderun-
gen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL) be-
schlossen (s. Anlage). Ihr Anwendungsbereich ist auf der Grundlage wissenschaft-
licher Erkenntnisse gegenüber der bisherigen Fassung deutlich erweitert worden.
Ferner sind Fügungen von Elementen aufgenommen worden und vereinfachte
Möglichkeiten für den Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit vor-
gesehen.

Zur Anwendung dieser neuen Fassung der MHolzBauRL in Bayern geben wir nachfolgende Hinweise:

1. Bauaufsichtliches Verfahren:

Art. 24 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) lässt abweichend von Satz 3 anstelle von Bauteilen, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, auch Bauteile aus brennbaren Baustoffen zu, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach Art. 81a BayBO entsprechen. Konkretisiert wird diese Regelung gegenwärtig durch die als Technische Baubestimmung eingeführte Fassung der MHolzBauRL vom Oktober 2020.

Die Neufassung der MHolzBauRL soll bei der nächsten Fortschreibung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) und nach deren Veröffentlichung in die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) als Technische Baubestimmung aufgenommen werden. Bis dahin bestehen keine Bedenken, die Neufassung bereits jetzt im Rahmen der Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO (von der Anforderung des Art. 24 Abs. 2 Satz 3 BayBO) heranzuziehen.

2. Vorabanwendung und Verzicht auf Bauartgenehmigungen nach Art. 15 Abs. 4 BayBO:

Die Neufassung der MHolzBauRL beschreibt Bauarten. Bei im Wesentlichen übereinstimmender Ausführung dient sie auch als Nachweis für die Anwendbarkeit der jeweiligen Bauart. Gefahren im Sinne von Art. 15 Abs. 4 BayBO sind nicht zu erwarten, wenn die Neufassung als Ganzes, also einschließlich der bauordnungsrechtlichen Vorgaben, bereits vorab als Anwendbarkeitsnachweis herangezogen wird. In diesem Fall ist eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nicht erforderlich.

Bis die Neufassung der MHolzBauRL in die BayTB aufgenommen werden kann, bitten wir, bei der Anwendung folgende Maßgaben zu beachten:

- Klassifizierungsberichte auf der Grundlage von Vorgängernormen sind weiterhin anwendbar, soweit sich die Beurteilungsgrundlagen und Klassifizierungskriterien in diesen Normen nicht wesentlich geändert haben.

- Klassifizierungsberichte gemäß Abschnitt A 1.2 des Entwurfs der MHolz-BauRL sind von einer gemäß Artikel 39 in Verbindung mit Anhang V.3 der VO (EU) 305/2011 für die in der genannten Technischen Regel aufgeführten europäischen Prüfnorm notifizierte Stelle auszustellen. Bis zum 31. Dezember 2025 dürfen Klassifizierungsberichte auf Basis von Prüfungen nach DIN EN 1365-1:2013-08 auch von einer für Bauarten entsprechend C 4.1 der Technischen Baubestimmungen anerkannten Prüfstelle ausgestellt werden.
- Zur Ermittlung der Abbrandrate ist DIN EN 1995-1-2:2010-12, Tabelle 3.1 zu verwenden. Der Abbrand ist analog zu FprEN 1995-1-2:2024-08 zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Martin Kraus-Vonjahr
Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Bayerische Ingenieurekammer-Bau

—

Anlage(n)

Konsolidierter Entwurf zur Neufassung der Muster-Holzbaurichtlinie
(MHolzBauRL) vom 24. September 2024 in der Fassung des Beschlusses der
145. Bauministerkonferenz vom 26./27. September 2024

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

—

Dr. Martin Kraus-Vonjahr
Ministerialdirigent

—